

Hierzu gehören insbesondere die Vernehmung des Angeklagten, die Aufnahme weiterer Beweise, die Zulassung und Zurückweisung von Fragen an den Angeklagten, an Zeugen, an Vertreter von Kollektiven, an Sachverständige. Schließlich umfaßt die Verhandlungsleitung die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Hauptverhandlung.

An der Verhandlungsleitung nimmt das gesamte Gericht in der Weise teil, daß es sämtliche Leitungsakte des Vorsitzenden überwacht und bei deren Beanstandung durch einen Beteiligten über die Aufrechterhaltung, Zurücknahme oder Änderung des beanstandeten Leitungsaktes beschließt.

Zur Rechtskultur des Gerichts bei seiner Tätigkeit während der Hauptverhandlung^{10 11}

Die sowjetische Rechtswissenschaft hat die Rechtskultur der Sowjetgesellschaft „als den ideologisch-rechtlichen Zustand in einer bestimmten Etappe der historischen Entwicklung“ definiert, „der in den politisch-rechtlichen Anschauungen, in der Unumschränktheit und Garantie der Rechte der Werktätigen, in der Vollkommenheit der geltenden Gesetze (nach Inhalt und Form), in der Einhaltung der Gesetzlichkeit in der Normsetzungs- und Rechtsanwendungstätigkeit der staatlichen Organe, in der Effektivität des Schutzes der festgelegten Rechte, in der Stabilität der Rechtsordnung sowie in dem Niveau der juristischen Bildung und Erziehung der Gesellschaft zum Ausdruck kommt“¹¹.

Die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft erfordert aktive sozialistische Persönlichkeiten. Damit das Strafverfahren die in ihm mitwirkenden und die von ihm angesprochenen Menschen im Sinne der Erziehung zu allseitig entwickelten sozialistischen Persönlichkeiten beeinflussen kann, haben die Regeln sozialistischer Menschenführung und sozialistischer Lebensweise ihren spezifischen Ausdruck auch in der Strafprozeßordnung gefunden. Die strafprozessualen Grundsätze wie die mit sozialistischer Parteilichkeit und Wissenschaftlichkeit verbundene Feststellung der Wahrheit oder die Präsuumtion der Unschuld oder der Grundsatz der Notwendigkeit einer differenzierten Mitwirkung der Werktätigen am Strafver-

fahren und andere Grundsätze spiegeln die sozialistische Rechtskultur wider. Den strafprozessualen Grundsätzen sind, somit Rechtsanschauungen der Arbeiterklasse und der mit ihr verbundenen Werktätigen immanent.

Wie die Strafprozeßordnung insgesamt, so widerspiegeln und fixieren auch die einzelnen strafprozessualen Normen, die sich auf die gerichtliche Tätigkeit während der Hauptverhandlung beziehen, die sozialistische Rechtskultur. Das Gesetz regelt sowohl die Leitung der Hauptverhandlung als auch die einzelnen gerichtlichen Akte während der Hauptverhandlung so, daß das Gericht verhandelnd und entscheidend zu strikter Achtung der Würde des Menschen, zur Unvoreingenommenheit, zum unbeirrbareren Suchen nach der Wahrheit, zur angemessenen Heranziehung der Prozeßbeteiligten an die Lösung der Verfahrensaufgaben, zu rationeller Arbeitsweise angehalten wird. Die vom Gericht durchgeführte Hauptverhandlung entspricht nur dann der Prozeßordnung, wenn das Gericht auch die dem Gesetz innewohnende rechtskulturelle Konzeption verwirklicht. Daraus ergibt sich: Um das Auditorium auf die beste Weise im Sinne sozialistischer Persönlichkeitsbildung zu beeinflussen, muß das Gericht so sachkundig, parteilich und anschaulich vorgehen, daß die Wahrheit, Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit als Eigenschaften seiner Rechtsprechungstätigkeit für alle in der Hauptverhandlung Anwesenden leicht faßlich, fest einprägsam und überzeugend werden. Weitschweifige Vernehmungen zur Person des Angeklagten müssen vermieden, Beweiserhebungen zu bereits geklärten Fragen und Zwischenplädoyers dürfen nicht zugelassen werden. Das hilft, die Hauptverhandlung auf das Wesentliche und Notwendige zu konzentrieren, sie übersichtlich und verständlich zu gestalten und so ihre Gesellschaftswirksamkeit zu

10 Vgl. K. Ziemer, „Probleme der weiteren Erhöhung der Rechtskultur, speziell der Kultur der gerichtlichen Tätigkeit“, Neue Justiz, 1973/19, S. 559 ff. und 1973/20, S. 591 ff.

11 Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd. 1, Berlin 1974, S. 86.